

Wenn Egica dem Beispiele seines Vorgängers hinsichtlich der Art und Weise der Gesetzesverbesserung nicht folgte, so folgte er ihm doch darin, dass er ebenfalls die Mitwirkung des Concils für diesen Zweck in Anspruch nahm und wie jener wenigstens zu dem ersten unter ihm gehaltenen Reichsconcil, Tol. XV, ein Bestätigungsedikt erliess. Zu dem XVI. Concil ist eine solche Lex in confirmatione nicht ergangen oder wenigstens nicht überliefert.

Egicas Gesetzgebung zu charakterisieren ist kaum möglich, weil seine einzelnen Gesetze ausserordentlich verschieden in Form und Inhalt sind. Wenn Egica einerseits auch in dem Knechte das Ebenbild Gottes erkennt und deshalb das von Ervig gestrichene Gesetz Chindasvinds, welches ihre Verstümmelung verbot, wieder einführt, andererseits aber in jener Novelle aus seiner letzten Zeit IX, 1, 21 die Aufnahme flüchtiger Knechte mit einer alles Maass überschreitenden Strenge bestraft, so ist darin kaum ein und derselbe Gesetzgeber zu erkennen. Auch der Stil ist nicht in allen Novellen der gleiche. Die Mehrzahl ist freilich in dem gewöhnlichen, wortreichen und schwülstigen Stile der Zeit geschrieben, hält sich jedoch von den schlimmsten Auswüchsen so ziemlich frei. Vollkommen aus dem Stil der sämtlichen Gesetze der späteren Zeit aber fällt II, 5, 3. Dieses Stück ist kurz, klar und sachlich wie eine Antiqua, und vielleicht wirklich ein von Reccessvind nicht aufgenommenes Gesetz aus dem Codex Leovigilds¹.

Von übereinstimmenden Zügen in mehreren dieser Stücke lässt sich ausser dem negativen des Widerspruchs gegen Massregeln Ervigs höchstens noch in einigen eine gewisse auf Einschränkung der Macht der Aristokratie gerichtete Absicht wahrnehmen. Diese zeigt sich deutlich in dem Gesetz gegen die Verschwörungen der Palatine II, 5, 19. Aber auch die Verordnung wegen Leistung des Treueides II, 1, 34 (= V, 7, 19) scheint sich in der Hauptsache gegen die Unbotmässigkeit des Adels zu richten. Die Wiedereinführung des Reccessvindschen Sklavenschutzgesetzes VI, 5, 13 lässt sich als Massregel gegen die Ausdehnung der grundherrlichen Disciplinargerichtsbarkeit betrachten. In dem strengen Gesetz gegen die Aufnahme

1) In den meisten Hss. ohne Inscription überliefert, in Cod. Tol. 43, 6 und im Legionensis als Antiqua, im Görlitzer Codex mit Chindasvinds und Egicas Namen, im Vigilanus und Emilianensis mit auf Einfügung durch Egicaweisender Notiz.